



Strafantragsfrist, Verfolgungsverjährung und Strafantrag

Von Schiedsmann Horst Laue, Berlin

1. Die Strafantragsfrist

Die Strafantragsfrist (§ 77b StGB) und die Verfolgungsverjährung (§ 78 StGB) sind zwei verschiedene Zeitabläufe, die man auseinander halten muss. Ich will hier den Versuch unternehmen, diese Unterschiede aufzuzeigen.

Betrachten wir als erstes den § 77b StGB, die „Strafantragsfrist“. Der Gesetzestext hierzu lautet:

- „(1) Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsteller es unterlässt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
- (2) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Hängt die Verfolgbarkeit der Tat auch von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe ab, so beginnt die Frist nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt. Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten kommt es auf dessen Kenntnis an.
- (3) Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.
- (4) Ist durch Tod des Verletzten das Antragsrecht auf Angehörige übergegangen, so endet die Frist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Tode des Verletzten.“

Die dreimonatige Strafantragsfrist hat den Zweck, dem Antragsteller oder Antragsberechtigten (§ 77 StGB) eine begrenzte Zeit einzuräumen, um zu überlegen, ob er gegen den Beschuldigten Strafantrag stellen will oder nicht. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, bei der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist.

Die dreimonatige Frist beginnt mit dem Tage, der dem Tag der Kenntnisnahme von der strafbaren Handlung und der Person des Täters folgt (z. B. Delikts- und Täterkenntnisnahme am 30. April, dann ist das Fristende für die Antragstellung der 30. Juli). Liegt das Ende der Frist auf einem Sonnabend, Sonntag oder auf einem allgemeinen Feiertag, so endet sie erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

Das Strafantragsrecht des Berechtigten erlischt, wenn er die im § 77b StGB gesetzte „Dreimonatsfrist“ ungenutzt verstreichen lässt. Gleiches gilt, wenn der Berechtigte gegenüber der strafverfolgenden Behörde (Staatsanwaltschaft) auf sein Antragsrecht ausdrücklich verzichtet, nicht hingegen, wenn der Berechtigte den Verzicht gegenüber der Polizei bei der Anzeigenaufnahme erklärt.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Der dreimonatigen Strafantragsfrist unterliegen folgende Delikte, für die der Schm. sachlich zuständig ist, bei der auch er auf die Strafantragsfrist achten sollte (absolutes Antragsdelikt), um noch rechtzeitig dem Berechtigten, zwecks Wahrung seiner Interessen, auf diesen Mangel aufmerksam zu machen.

1. Hausfriedensbruch (5 123 StGB)
2. Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
3. Beleidigung (§ 185 StGB)
4. Üble Nachrede (5 186 StGB)
5. Verleumdung (5 187 StGB)
6. Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 230 StGB)
7. Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB)
8. Verletzung des Briefgeheimnisses (5 202 StGB)
9. Körperverletzung (§ 223 StGB)
10. Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB)

Bei allen anderen Straftaten ist die Strafantragsfrist nur zu beachten, wenn im Gesetz besonders hervorgehoben wurde, dass die Tat „nur auf Antrag verfolgt“ wird.

2. Verfolgungsverjährungsfrist

Betrachten wir nun den 5 78 StGB, „Verjährungsfristen“. Der Gesetzestext hierzu lautet:

„(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus.

(2) Verbrechen nach 5 220 (Völkermord) verjähren nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.“

Strafantragsfrist, Verfolgungsverjährung und Strafantrag

Nach § 77 b hat jeder Verletzte (§ 77 StGB) zwar das Recht, wenn eine strafbare Handlung vorhanden ist, die Strafverfolgung einzuleiten, d. h. auch, einen Strafantrag zu stellen. Das Strafverfolgungsorgan (Staatsanwaltschaft) hat gemäß § 78 StGB jedoch auch bei Antragsdelikten zu prüfen, ob eine Strafverfolgung nach dieser Gesetzesvorschrift überhaupt noch zulässig ist, denn je nach der bei den einzelnen Delikten festgelegten Höhe der Freiheitsstrafe (wobei Strafschärfungen und

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



-milderungen unbeachtlich sind) ist die Verjährungsfrist unterschiedlich lang, d. h. es ändert sich auch der Zeitpunkt, in dem spätestens mit der Strafverfolgung durch die strafverfolgende Behörde begonnen werden muss, um die Strafverfolgung sicherzustellen.

Im Bereich der sühnepflichtigen Delikte (§ 380 StPO) gibt es folgende Verjährungs- und Strafantragsfristen (aufgestellt nach dem StGB):

Delikt	StGB	Verfolgungsfrist	Strafantragsfrist	Strafantrag geregelt in
Hausfriedensbruch	123	3 Jahre	3 Monate	§ 123 StGB
Sachbeschädigung	303	3 Jahre	3 Monate	§ 303 StGB
Beleidigung	185	3 Jahre	3 Monate	§ 194 StGB
üble Nachrede	186	3 Jahre	3 Monate	§ 194 StGB
Verleumdung	187	3 Jahre	3 Monate	§ 194 StGB
üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	187a	3 Jahre	3 Monate	§ 194 StGB
Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener	189	3 Jahre	3 Monate	§ 194 StGB
Vorsätzliche Verletzung des Briefgeheimnisses	202	3 Jahre	3 Monate	§ 205 StGB
Körperverletzung fahrlässige	223	3 Jahre	3 Monate	§ 232 StGB
Körperverletzung	230	3 Jahre	3 Monate	§ 232 StGB
Bedrohung	241	3 Jahre	- ohne -	- ohne -

Der Strafantrag ist also nicht immer in dem Paragraphen mit der Strafvorschrift genannt, sondern nur in zwei Fällen; es handelt sich hierbei um die §§ 123 StGB (Hausfriedensbruch) und § 303 (Sachbeschädigung). Alle anderen Delikte haben sog. Sammel-Strafantragsregelungen, und zwar bei den Formen der Beleidigung im

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



§ 194 StGB, bei den Verletzungen des Briefgeheimnisses im § 205 StGB und bei den Körperverletzungen im § 232 StGB.

Bei der Bedrohung (§ 241 StGB) gibt es keinen Strafantrag. Demzufolge bleibt nur eine Frist, nämlich die Verjährungsfrist (drei Jahre) zu beachten.

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass auch der Schm. mit zwei Arten von Fristen zu tun hat:

1. drei Monate Strafantragsfrist gemäß § 77b StGB,
2. drei Jahre Verjährungsfrist gemäß § 73 (3) Nr. 4 StGB.
3. Der Strafantrag

Die Strafantragstellung ist in den §§ 77 bis 77e StGB (i. d. F. vom 1. 1. 1975) geregelt. Wann die Stellung eines Strafantrages erforderlich ist, geht aus den einzelnen Gesetzesbestimmungen des Besonderen Teils des StGB hervor.

Der Strafantrag ist nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen erforderlich (siehe hierzu vorstehende Tabelle). Wird in diesen Fällen vom Berechtigten kein Strafantrag gestellt, sei es bewusst oder unbewußt, so erfolgt keine Strafverfolgung, da es sich hierbei um sog. absolute Antragsdelikte handelt.

Man unterscheidet, wie bereits gesagt, „absolute Antragsdelikte“, zu deren Verfolgung stets ein Antrag gefordert wird, und „relative Antragsdelikte“, die bei Begehung von Straftaten nur durch bestimmte Personen einen solchen verlangen. Demgegenüber stehen die Officialdelikte; näheres hierzu siehe unten.

Beweggründe zur Strafantragstellung

Mit dem Strafantrag will der jeweils Berechtigte erreichen, dass das Unrecht, welches ihm widerfahren ist, in der nachfolgenden Aufklärung durch Organe der Rechtspflege und in anschließender öffentlicher Anklage oder in der Privatklage seine Rechtfertigung erfährt, oder anders ausgedrückt, dass er, der Berechtigte, mit Hilfe des Gerichts (Sammelbegriff) rehabilitiert wird, sei es durch Urteil oder Vergleich. Hierin sieht der Berechtigte seine Befriedigung, obwohl, eng ausgedrückt, hierdurch weder die Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung o. a. ungeschehen gemacht werden. Lediglich wird durch Urteil vom Gericht oder durch Vergleich vor dem Schm. der Beschuldigte wegen seines Fehlverhaltens zur Verantwortung gezogen. Die Bestrafung durch das Gericht äußert sich entweder durch den zeitlichen Entzug der persönlichen Freiheit oder durch die Zahlung einer Geldstrafe und die Zahlung der Gerichts- und Prozesskosten. Vor dem Schm. sind nur Vergleiche zulässig. Hierüber brauchen keine näheren Erläuterungen gemacht zu werden, sie sind jedem Schm. bekannt.

Absolutes Antragsdelikt

Beim absoluten Antragsdelikt setzt die Strafverfolgung stets einen Strafantrag voraus (Schönke-Schröder, § 61 Rn. 2 StGB). Hier hat der Berechtigte als erster die Möglichkeit, den Strafantrag in der im § 77b StGB gesetzten Frist zu stellen. Er hat auch das Recht, den gestellten Strafantrag zurückzunehmen (§ 77d StGB). Ein

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zurückgenommener Antrag kann jedoch nicht nochmals gestellt werden. Allerdings hat der Staatsanwalt das generelle Recht und die Pflicht, gern. § 152 StPO, wenn er ein öffentliches Interesse (§ 376 StPO, RiStBV Nr. 86) an der Strafverfolgung des Deliktes feststellt, dieses Delikt weiterzuverfolgen, d. h. von Amts wegen zu verfolgen (RiStBV Nr.229,233). Tritt dieser Zeitpunkt ein, so ist dem Antragsteller der Einfluss auf die Einstellung der Strafverfolgung genommen. Der Berechtigte ist dann am weiteren Verfahren nur als Nebenkläger (§ 377 [3] StPO, RiStBV Nr. 172) beteiligt. Ausgenommen von der Verfolgung von Amts wegen sind zunächst die Arten der Beleidigung, des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und der Verletzung des Briefgeheimnisses. Jedoch besteht auch hier für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht, Strafantragsfrist, Verfolgungsverjährung und Strafantrag die weitere Verfolgung von Amts wegen durchzuführen. Siehe hierzu auch § 376 StPO. Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.

Relatives Antragsdelikt

Das relative Antragsdelikt unterscheidet sich vom absoluten Antragsdelikt dadurch, dass es beim ersteren nur dann eines Strafantrages bedarf, wenn zwischen Täter und dem Verletzten zur Zeit der Tat bestimmte nähere rechtliche Beziehungen bestehen. Zu den relativen Antragsdelikten gehören z. B. Diebstahl, Betrug und Untreue gegen Angehörige (Schänke-Schröder, § 61, Rn. 2 StGB). Die bestimmten näheren Beziehungen müssen jedoch rechtlichen Bestand haben (Angehörigenverhältnis gern. § 52 (1) StPO, RiStBV Nr. 65).

Auch hier gilt, was bereits oben gesagt wurde, dass der Staatsanwalt das generelle Recht und die Pflicht hat, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, dieses weiter zu verfolgen. Auch hier ist dem Antragsteller dann sein Einfluss genommen, auf die Einstellbarkeit der Strafverfolgung durch Zurücknahme seines Strafantrages einzuwirken. Der Berechtigte ist auch hier am weiteren Verfahren nur als Nebenkläger beteiligt.

Grundsätzlich ist das Antragsrecht höchstpersönlich, daher erlischt es mit dem Tode des Berechtigten. Doch ist dies eine Regel mit Ausnahmen, da der Besondere Teil des StGB einzelne Tatbestände (z. B. Beleidigung, Körperverletzung) kennt, bei denen das Antragsrecht, sofern es zur Zeit des Todes des Berechtigten noch nicht erloschen war, auf dessen Angehörige übergeht (Maurach, 4. Aufl., S. 941). Zum Begriff „Angehörige“ siehe § 52 (1) StPO.

Das Strafantragsrecht steht stets dem Verletzten, dem Geschädigten, dem Gefährdeten, dem Eigentümer, dem Gewahrsamsinhaber, dem Benutzer (dem Be-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



rechtigten) usw. zu. Ist der Berechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, dann übt sein gesetzlicher Vertreter oder der Sorgeberechtigte das Antragsrecht für ihn aus. Wer gesetzlicher Vertreter bzw. Sorgeberechtigter ist, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

Offizialverfahren

Hier hat die strafverfolgende Behörde (Staatsanwaltschaft) die Pflicht, die Strafverfolgung beim Vorliegen eines Vergehens oder Verbrechens einzuleiten (§ 152 StPO), d. h. von Amts wegen zu verfolgen. Der Berechtigte tritt hier, falls die Staatsanwaltschaft von sich aus ein Privatklagedelikt verfolgt, nur als Nebenkläger (§ 377 [3] StPO) auf.

Die Strafverfolgung eines Vergehens ist allerdings davon abhängig, ob die Staatsanwaltschaft als strafverfolgende Behörde ein öffentliches Interesse an der Verfolgung des Privatklagedelikttes bekundet oder nicht (Begriff des öffentlichen Interesses siehe oben). Verneint die strafverfolgende Behörde ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann der Berechtigte, falls ihn der Staatsanwalt gern. RiStBV Nr. 87 auf den Weg der Privatklage verwiesen hat, ihn beschreiten. Voraussetzung für die Durchführung der Privatklage eines sühnepflichtigen Delikts ist jedoch ein durchgeführter oder gescheiterter Sühneversuch vor dem Schm. (§ 380 StPO).

Bei der „Bedrohung mit einem Verbrechen“, die gem. § 241 StGB ein Vergehen ist, ist der Verletzte nicht an die Einhaltung einer Strafantragsfrist von drei Monaten gebunden, denn der Gesetzestext der „Bedrohung“ enthält keinen Hinweis auf einen Strafantrag. Zu achten ist jedoch darauf, dass die Verjährungsfrist (sie beträgt drei Jahre, siehe Tabelle), bei der Antragstellung noch nicht verstrichen ist (siehe SchsZtg, 1978, S. 25). Anträge auf Anberaumung einer Sühneverhandlung wegen Bedrohung sind dann abzulehnen, wenn die Verjährungsfrist (von drei Jahren) überschritten ist; anzunehmen sind diese Anträge, wenn sie innerhalb der Verjährungsfrist gestellt werden.

Bei einem Verbrechen hat die strafverfolgende Behörde (Staatsanwaltschaft) keine Überlegungen über das Vorliegen des öffentlichen Interesses anzustellen, denn beim Vorliegen eines Verbrechens besteht Verfolgungszwang durch die Staatsanwaltschaft (§ 152 StPO). Die Verfolgung von Verbrechen (z. B. Mord, Totschlag, Brandstiftung usw.) bedarf also keinerlei Begründung.

4. § 77 StGB, Antragsberechtigte

„(1) Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf den Ehegatten und die Kinder über. Hat der Verletzte weder einen Ehegatten noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Antragsfrist gestorben sind, auf die Geschwister und Enkel über. Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht.

(3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.

(4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbständig stellen.”

5. § 77 d StGB, Zurücknahme des Strafantrags

„(1) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens erklärt werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.

(2) Stirbt der Verletzte oder der im Falle seines Todes Berechtigte, nachdem er den Antrag gestellt hat, so können der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Enkel des Verletzten in der Rangfolge des § 77 (2) StGB den Antrag zurücknehmen. Mehrere Angehörige des gleichen Ranges können das Recht nur gemeinsam ausüben. Wer an der Tat beteiligt ist, kann den Antrag nicht zurücknehmen.”